

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalerschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 22

20. November 2019

48. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Aufgebot einer verlorengegangenen Sparurkunde Sparkasse Landshut	138
2.	Aufgebot einer verlorengegangenen Sparurkunde Sparkasse Landshut	138
3.	Aufgebot einer verlorengegangenen Sparurkunde Sparkasse Landshut	139
4.	Kraftloserklärung einer verlorengegangenen Sparurkunde Sparkasse Niederbayern-Mitte	139
5.	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen	140
6.	Einladung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	141
7.	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Genehmigungsverfahren für die Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Bereich der Gemeinde Wiesenfelden	142
8.	Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mallersdorf Pfaffenberg (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Versorgungsgebietes des Wasserzweckverbandes Mallersdorf aus dem Brunnen V auf dem Grundstück Flur Nr. 1639/1, Gemarkung Mallersdorf, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, durch den Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, vom 19.11.2019	143-153
9.	Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Straubing-Bogen (Taxi-Tarifordnung)	154-159

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420407059
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Weber Anton

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

04.02.2020

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 04.11.2019

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Geisler

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420474210
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Schmeh Karin und
Kott Sabine

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

07.02.2020

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 07.11.2019

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Geisler

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420474210
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Schmeh Karin und
Kott Sabine

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

07.02.2020

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 07.11.2019

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Geisler

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3502307501 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 15.11.2019

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser –Gebietsdirektorin-

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen

Ich lade hiermit die Verbandsräte zu der am

**Montag, 18. November 2019, 16.00 Uhr,
in der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH**

stattfindenden 4. Verbandsversammlung 2019 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

Tagesordnung

(nichtöffentlich)

P a n n e r m a y r
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Einladung

zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des

ZWECKVERBANDES ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING STADT UND LAND (ZAW-SR)

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Freitag, 29. November 2019, um 11:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land, Sitzungssaal, Obergeschoss, Äußere
Passauer Straße 75,
94315 Straubing,

stattfindenden 3. Verbandsversammlung 2019 ein.

Bei Verhinderung darf ich um kurze Benachrichtigung des ZAW-SR und um rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an Ihre/n Stellvertreter/in bitten.

T A G E S O R D N U N G

zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW-SR am 29. November 2019

Öffentlicher Teil:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der 2. Verbandsversammlung am 17. Juli 2019
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Verbandswirtschaft;
Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2020
5. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
6. Mitteilungen/Sonstiges

Im Anschluss folgt ein Nicht öffentlicher Teil.

Christina Bindl
Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land
Äußere Passauer Straße 75
94315 Straubing

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Bereich der Gemeinde Wiesenfelden**

Die Firma Ostwind Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstr. 3, 93047 Regensburg beantragt mit Schreiben vom 29.03.2019, eingegangen am 31.07.2019 die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs VESTAS V150 mit einer Leistung von 4,2 MW auf dem Grundstück Fl. Nr. 313, Gemarkung Waxenberg, Gemeinde Wiesenfelden beim Landratsamt Straubing-Bogen als zuständige Genehmigungsbehörde.

Das Vorhaben wurde am 14.08.2019 im Amtsblatt sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Straubing-Bogen und am 17.08.2019 im Straubinger Tagblatt öffentlich bekannt gemacht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist in diesem Genehmigungsverfahren hat das Landratsamt Straubing-Bogen gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) nach pflichtgemäßen Ermessen entschieden, die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen in einem Erörterungstermin zu erörtern. Der in der Bekanntmachung vorsorglich für Donnerstag, den 16.01.2020 um 9.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing anberaumte Erörterungstermin findet somit statt.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Landkreises Straubing-Bogen unter der Rubrik „Aktuelles“ abrufbar.

Die Internetseite lautet wie folgt: <http://www.landkreis-straubing-bogen.de/>

Straubing, den 07.11.2019
Landratsamt Straubing-Bogen

Harant, *Oberregierungsrätin*

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mallersdorf Pfaffenberg (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Versorgungsgebietes des Wasserzweckverbandes Mallersdorf aus dem Brunnen V auf dem Grundstück Flur Nr. 1639/1, Gemarkung Mallersdorf, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, durch den Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, vom 19.11.2019

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I Seite 2254), in Verbindung mit Art. 31, 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. Seiten 66 und 130), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. Seite 408), sowie § 10 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIVO) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Versorgungsgebietes des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, aus dem Brunnen V auf dem Grundstück Flur Nr. 1639/1, Gemarkung Mallersdorf, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, wird im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (Schutzzone I) und einer engeren Schutzzone (Schutzzone II).
- 2) Der Fassungsbereich (Schutzzone I) befindet sich auf dem Grundstück Flur Nr. 1639/1 (t), Gemarkung Mallersdorf, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg.

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) wird für den Brunnen V auf allseitig mindestens 10 m festgelegt. Der Fassungsbereich (Schutzzone I) umfasst eine Fläche von 630 m².

- 3) Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 1633 (t), 1634 (t), 1639 (t), 1639/1 (t), 1640 (t) und 1154 (t), Gemarkung Mallersdorf, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg.
Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst eine Fläche von ca. 0,811 ha.

- 4) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 maßgebend, der im Landratsamt Straubing-Bogen und in der Marktgemeindekanzlei Mallersdorf-Pfaffenberg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- 5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- 6) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung und die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.6 und 6.9)	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Nr. 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG und § 20 UVPG1 i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Nr. 2)	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Nr. 3)	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3	Ausbringen von Abwasser	verboten
3.4	Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.5	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	verboten
3.6	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	verboten
5. bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften (z. B. Düngeverordnung, Stoffstrombilanzverordnung), einschließlich der erforderlichen Aufzeichnungen (z. B. Düngebedarfsermittlung, Düngezeitpunkte, Stickstoffgehalte der aufgetragenen Nährstoffträger)
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten

² Es wird auf die „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“ und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der jeweils geltenden Fassung, hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten
6.7	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.8	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten
6.9	Dräne und Entwässerungsgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bestehenden Drainagen nach vorheriger Anzeige beim Wasserversorgungsunternehmen
6.10	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Nr. 5 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten

Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.5 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiung

Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen, wenn

1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
2. der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat eine Befreiung von den Verboten des § 3 zuzulassen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 52 Abs. 4, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden.

Sie haben außerdem nach Voranmeldung das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV), in der jeweils geltenden Fassung, zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den § 52 Abs. 4, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zu Folge hat, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

eine nach § 4 dieser Verordnung mit Befreiung zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,

Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 dieser Verordnung nicht duldet.

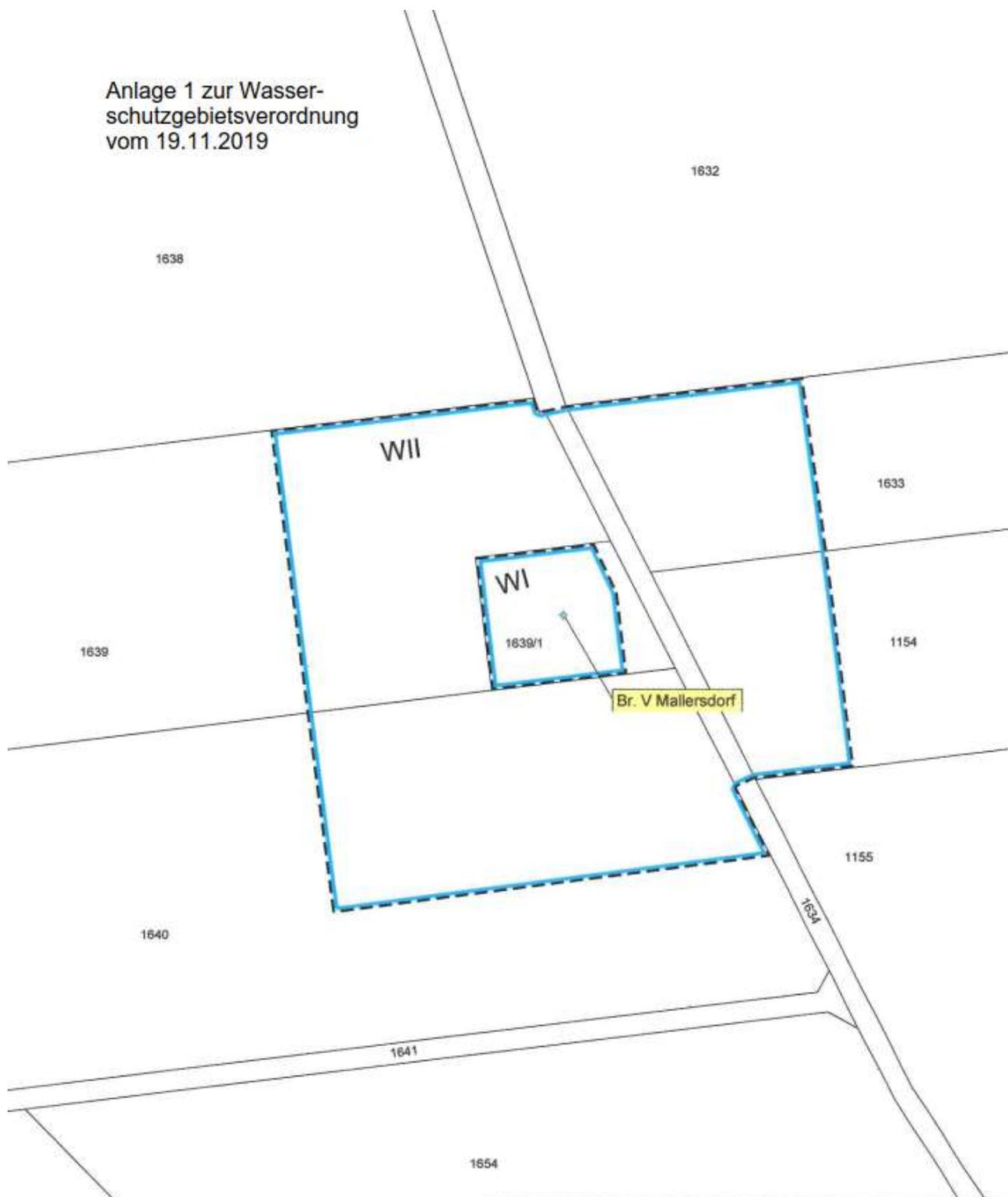
§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 19.11.2019
Landratsamt Straubing-Bogen

L a u m e r
Landrat

Anlage 1 zur Wasser-
schutzgebietsverordnung
vom 19.11.2019



Projekt: Wasserrechtsantrag für den Brunnen V	
Auftraggeber: Wasserzweckverband Mallersdorf	
Anlage 1.2	Maßstab: 1 : 1.000
Detaillageplan des Fassungsbereichs	Datum: 11/2018
	Proj.-Nr.: I1194A-wr

IGWU GMBH
 Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen
 Bahnhofstr. 22 · 85570 Markt Schwaben
 Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923
 IGwU.GmbH@t-online.de · www.igwu-gmbh.de

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist Kapitel 2 „Einstufung von Stoffen und Gemischen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der jeweils aktuellen Fassung, zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich (Schutzzone I) und in der engeren Schutzzone (Schutzzone II) sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 und
das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen.

5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.10):

Weinbau

Hopfenanbau

Tabakanbau

Gemüseanbau

Zierpflanzenanbau

Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Obstanbau (auch Erdbeeren), ausgenommen Streuobst

Sonderkulturen

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Straubing-Bogen (Taxi-Tarifordnung)

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) sowie § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 541) folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Tarifzonen
- § 2 Beförderungsentgelt
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Sondervereinbarungen
- § 5 Fahrpreisanzeiger
- § 6 Abrechnung, Zahlungsweise und Mitführungspflicht
- § 7 Beförderungspflicht
- § 8 Verunreinigung des Fahrzeuges
- § 9 Allgemeine Vorschriften
- § 10 Zuwiderhandlungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Tarifzonen

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Straubing-Bogen.

(2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen und der Stadt Straubing.

(3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Gemeindegrenze.

§ 2 Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis bzw. dem Zeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

(2) Der Grundpreis beträgt 3,50 €; der Mindestfahrpreis (Grundpreis + eine Schalteinheit) 3,70 €.

(3) Kilometerpreise (*Tarifstufe 1*):

- | | |
|----------------------|---|
| ➤ 0 bis 5 Kilometer | 2,00 €
(0,20 € pro 100,0 m Umschaltgeschwindigkeit 15,0 km/h) |
| ➤ 5 bis 10 Kilometer | 1,90 €
(0,20 € pro 105,3 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,7 km/h) |
| ➤ ab 10 Kilometer | 1,80 €
(0,20 € pro 111,1 m, Umschaltgeschwindigkeit 16,6 km/h) |

(4) Zeitpreis (*Tarifstufe 2*):

(wird während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei verkehrsbedingter und auftragsbedingter Unterschreitung der jeweiligen Umschaltgeschwindigkeiten sowie bei Zielfahrten nach Abs. 6 fällig)

Wartezeit – auch verkehrsbedingt – je Stunde	29,90 €
(0,20 € je 24,1 Sekunden)	

(5) Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

(6) Anfahrt/Zielfahrt/Rückfahrt:

Anfahrt innerhalb der Tarifzone I	frei
Anfahrt in der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
Zielfahrten in Tarifzone I und in Tarifzone II	Tarifstufe 1
Zielfahrten aus der Tarifzone II in die Tarifzone I sowie bei Rückfahrten von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I:	
- in Tarifzone II	Tarifstufe 2
- in Tarifzone I	Tarifstufe 1
Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahrtsstrecke in der Tarifzone II	Tarifstufe 1

(7) Zuschläge pro Beförderungsauftrag:

a) Gepäck:

Üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck (Gepäck bis zu einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen	frei
Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,50 €

b) Tiere:

Blinden- und Behindertenbegleithunde	frei
jedes frei transportierte Tier	0,50 €
jeder Transportbehälter oder Käfig	0,50 €

c) Fahrten mit Großraumtaxen (nur bei Bestellung)

(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 6 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können)	
Abweichend von Absatz 1 beträgt der Zuschlag ab dem sechsten Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal	5,00 €

Der Höchstbetrag für Zuschläge wird auf 10,00 € festgelegt.

(8) Kommt bei Auftragsfahrten vor Antritt der Fahrt keine Einigung zustande, gelten die vorhergehenden Preise entsprechend.

(9) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen. Bei Anfahrten in der Tarifzone I sind die dadurch entstandenen Kosten von 3,70 € zu bezahlen.

(10) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

(11) Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.

(2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

(3) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Hinfahrten sind als Zielfahrten abzurechnen.

(4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Sondervereinbarungen

(1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen zulässig.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 zu berechnen; unberührt bleiben die Vorschriften über den Grundpreis, die Zuschläge sowie über Festpreise. Der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

(3) Wartezeiten bis fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,497 € je Minute zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unter Beachtung des § 37 Abs. 2 BOKraft unverzüglich zu beseitigen.

(5) Nur amtlich geeichte Fahrpreisanzeiger dürfen verwendet werden.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise und Mitführungspflicht

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe des Datums, der Fahrtstrecke (einschließlich Ausgangs- und Zielpunkt), der Ordnungsnummer des Taxis, des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse zu erteilen.

(4) Jeder Fahrer eines Taxis hat diese Verordnung bei sich zu führen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Beförderungspflicht

(1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches (§ 1 Abs. 2).

(2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

Insbesondere können von einer Fahrt ausgeschlossen werden

- Fahrgäste, die unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln stehen,
- Fahrgäste, die Waffen ohne Erlaubnis mitführen,
- Fahrgäste, die eine geforderte Vorauszahlung nicht leisten,
- Fahrgäste mit ansteckenden Krankheiten,
soweit eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste vorliegt.

(3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

(4) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifliches Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst deren Gepäck aus der Wohnung abzuholen, bzw. in die Wohnung zu verbringen.

§ 8 Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Allgemeine Vorschriften

Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast dies vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

§ 10 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften dieser Verordnung über Beförderungsentgelte zuwiderhandelt, indem er
 - a) durch eine den Vorschriften des § 2 widersprechende Bedienung des Fahrpreisanzeigers ein höheres oder niedrigeres Beförderungsentgelt fordert oder
 - b) ein von einer vom Landratsamt Straubing-Bogen nach § 4 Abs. 1 genehmigten Sondervereinbarung abweichendes Beförderungsentgelt fordert oder
 - c) bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ein von § 5 Abs. 3 abweichendes Entgelt für die Wartezeit fordert,
2. den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet (§ 5 Abs. 1) oder der Eichpflicht (§ 5 Abs. 5) zuwiderhandelt,
3. den Vorschriften über die Abrechnung und Zahlungsweise zuwiderhandelt, indem er
 - a) nicht genügend Wechselgeld mit sich führt (§ 6 Abs. 2 Satz 1) oder
 - b) auf Verlangen des Fahrgastes keine, keine vollständige oder eine unrichtige Quittung über das Beförderungsentgelt erteilt (§ 6 Abs. 3),
4. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
5. entgegen § 9 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Straubing-Bogen (Taxi-Tarifordnung) vom 01.01.2015 außer Kraft.
3. Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 30 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 12.12.2014 (Inkrafttreten: 01.01.2015).

Straubing, den 13.11.2019
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Josef Laumer
Landrat